

Satzung
über eine Veränderungssperre
für das Areal „Wildensteiner Straße (Ost)“ Eschau

vom 01.02.2021

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die folgende Satzung:

§ 1
Sicherung der Planung

- (1) Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 09.12.2019 und am 18.01.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Wildensteiner Straße (Ost)“ Eschau beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Gestaltungsplan vom 26.11.2020), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Eschau, den 01.02.2021
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister